

# **Bibliotheksreglement**

**der Gemeinde Sachseln**

**vom 28. Juni 2021**

# **Bibliotheksreglement der Einwohnergemeinde Sachseln**

vom 28. Juni 2021

*Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt,*

gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 <sup>1</sup>

*folgendes Reglement:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Auftrag**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Sachseln führt eine Bibliothek als kombinierte Schul- und Gemeindebibliothek im Sinne eines öffentlichen Dienstleistungsangebots.

<sup>2</sup> Die Bibliothek dient der Schule und der Bevölkerung als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung.

<sup>3</sup> Sie bietet Bücher und weitere Medien zur Ausleihe an.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, Institutionen und Organisationen, welche die Bibliothek benützen oder besuchen.

### **Art. 3 Begriffsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für weibliche und männliche Personen.

### **Art. 4 Medienbestand**

Der Medienbestand ist vielseitig und ausgewogen, deckt die Interessen aller Altersschichten ab und bleibt durch regelmässige Erneuerung aktuell.

---

<sup>1</sup> GDB 101.1

## **Art. 5        *Bibliothekstechnik***

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach den aktuellen Richtlinien der Bibliosuisse.

## **II.    Organe und Zuständigkeiten**

### **Art. 6        *Einwohnergemeinderat***

<sup>1</sup> Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über die Bibliothek.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Anstellung der Bibliotheksleitung und des Bibliothekspersonals;
- b) Den Erlass des Gebührentarifs;
- c) Auf Antrag des Schulrates und im Rahmen des Gemeindebudgets die Genehmigung der finanziellen Mittel, welche für die Bibliothek zur Verfügung stehen;
- d) Den Entscheid aller in diesem Reglement nicht geregelten Fragen.

### **Art. 7        *Schulrat***

<sup>1</sup> Der Schulrat hat die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek. Er ist für die strategischen Belange der Bibliothek und für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist.

<sup>2</sup> Dem Schulrat obliegt:

- a) Die Festlegung des Stellenplanes im Rahmen des genehmigten Budgets;
- b) Der Erlass der Stellenbeschreibung für die Bibliotheksleitung;
- c) Die Festlegung der Öffnungszeiten;
- d) Die Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für das jährliche Bibliotheksbudget;
- e) Die Genehmigung des Jahresberichts der Bibliotheksleitung;
- f) Die Festlegung des Medienangebots;

### **Art. 8        *Rektor***

<sup>1</sup> Der Rektor der Volksschule Sachseln ist für die personelle Führung der Bibliothek verantwortlich.

<sup>2</sup> Dem Rektor obliegt:

- a) Die Erarbeitung des Stellenplans in Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung;

- b) Die Nomination der Bibliotheksleitung zu Handen des Einwohnergemeinderats;
- c) Die Vorberatung des jährlichen Bibliotheksbudgets;
- d) Die Bewilligung von Weiterbildungskursen für das Bibliothekspersonal im Rahmen des Budgets.

## **Art. 9            *Bibliotheksleitung***

<sup>1</sup> Die Bibliotheksleitung ist zuständig für die operative Führung der Bibliothek.

<sup>2</sup> Die Bibliotheksleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Bibliotheksorganisation:
  - Planung, Organisation und Koordination der Betriebsabläufe.
  - Controlling und Reporting.
  - Budgetplanung, Kreditüberwachung, Rechnungskontrolle.
  - Sicherstellung der Infrastruktur.
- b) Personelle Führung
  - Führung, Instruktion, Verwaltung und Förderung der Mitarbeitenden
- c) Sicherstellung des Bibliotheksbetriebs, insbesondere:
  - Leitung von Ressorts.
  - Aufbau, Ausbau, Erschliessung, Präsentation und Pflege des Medienangebots.
  - Ausleihe und Beratung.
  - Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Bibliothek nach aussen.
  - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bibliotheksräumen.
  - Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Bibliotheken, der Schule und weiteren Institutionen.
  - Planung, Organisation und Durchführung von Projekten.

## **III. Benützungsordnung**

### **Art. 10            *Nutzungsberechtigte***

<sup>1</sup> Die Bibliothek steht während den Öffnungszeiten allen Interessierten zur Benützung offen.

<sup>2</sup> Unter Aufsicht einer Lehrperson können Klassen der Sachler Volksschule die Bibliothek während den Unterrichtszeiten zur Erweiterung der Lesekompetenz benützen. Lehrpersonen können Medien nach Absprache mit der Bibliotheksleitung auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ausleihen.

### **Art. 11      *Ausleihe***

- 1 Der Ausweis muss für jeden Ausleihvorgang vorgewiesen werden. Es können maximal 10 Medien (8 Bücher und max. 2 Hörmedien pro Ausweis) gleichzeitig ausgeliehen werden.
- 2 Bei Verlust oder Beschädigung eines Ausweises muss ein neuer gekauft werden.
- 3 Adressänderungen sind der Bibliothek zu melden.

### **Art. 12      *Ausleihfrist, Reservation***

- 1 Die Ausleihfrist pro Medium beträgt vier Wochen. Sie kann vor Ablauf um vier Wochen verlängert werden, wenn keine Reservation vorliegt.
- 2 Verlängerungen können telefonisch während der Öffnungszeiten, jederzeit per E-Mail oder im Online-Katalog der Schul- und Gemeindebibliothek Sachseln vorgenommen werden. Ist ein gewünschtes Medium bereits ausgeliehen, kann es reserviert werden.

### **Art. 13      *Rückgabe der Medien***

- 1 Nach Ablauf der Ausleihfrist werden nicht verlängerte Medien gegen eine Mahngebühr zurückgerufen.
- 2 Für nicht zurückgebrachte oder beschädigte Medien verrechnet die Bibliothek den Neuwert plus eine Bearbeitungsgebühr.

### **Art. 14      *Umgang mit den Medien***

- 1 Ausgeliehene Medien müssen sorgfältig behandelt werden.
- 2 Persönliche Anmerkungen und Markierungen sind nicht gestattet.
- 3 Beschädigungen sind zu melden und nicht selbst zu beheben.

### **Art. 15      *Internet***

Während der Öffnungszeiten kann das Internet genutzt werden.

### **Art. 16      *Aufenthalt in der Bibliothek***

- 1 Die Bibliothek ist ein Arbeitsraum mit ruhiger Atmosphäre.
- 2 Essen, Trinken und Rauchen sind nicht erlaubt.

#### **Art. 17      *Verstösse gegen die Ordnung***

Bei Verstössen gegen die Benützungsordnung und gegen die Ausleihbedingungen kann durch die Bibliotheksleitung das Benützungsrecht für eine bestimmte Zeit entzogen werden.

### **IV.    Finanzielle Bestimmungen**

#### **Art. 18      *Finanzen***

<sup>1</sup> Die Einnahmen der Bibliothek bestehen aus:

- a) Den Gebühren der Bibliotheksbenützer;
- b) Den jährlichen Beiträgen der Katholische Kirchgemeinde Sachseln;
- c) Den allfälligen Spenden und Zuwendungen Dritter.

<sup>2</sup> Im Übrigen trägt die Einwohnergemeinde die weiteren Kosten gemäss dem jährlichen Budget.

#### **Art. 19      *Gebühren***

<sup>1</sup> Die Benützer der Bibliothek sind zur Bezahlung von Gebühren verpflichtet.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat legt in eigener Kompetenz die Gebühren in einem Gebührentarif fest. Er regelt dabei insbesondere die Ausweis-, Kanzlei- und Mahngebühren sowie die Gebühr bei Nichtrückgabe oder Beschädigung von Medien.

<sup>3</sup> Der Gesamtertrag der Gebühren darf maximal dem anfallenden Verwaltungsaufwand der Bibliothek entsprechen (Kostendeckungsprinzip).

#### **Art. 20      *Rechnungsführung***

Die Rechnung der Bibliothek wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde geführt.

### **V.    Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21      *Rechtsschutz***

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Bibliotheksleitung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Schulrat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Schulrates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## **Art. 22      *Aufhebung bisherigen Rechts***

Es werden aufgehoben:

- a) Das Reglement für die Schul- und Gemeindebibliothek (Bibliotheksreglement) vom 04. Mai 1998.
- b) Der Gebührentarif für die Schul- und Gemeindebibliothek vom 04. Mai 1998.

## **Art. 23      *Inkrafttreten***

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sachseln, 28. Juni 2021

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**

Der Gemeindepräsident: Peter Rohrer

Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

**Öffentliche Auflage: 27. August – 27. September 2021**

**Ablauf der Referendumsfrist: 27. September 2021**

**Genehmigung des Regierungsrates: 23. November 2021**

---

<sup>2</sup> In Kraft seit 09.12.2021